

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Pilsting vom 09.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Pilsting folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr im Friedhofteil 1 für eine
 - a) Einzelgrabstätte 30,96 €
 - b) Doppelgrabstätte 61,92 €
 - c) Dreifachgrabstätte 91,28 €
 - d) Vierfachgrabstätte 114,43 €
 - e) Kindergrabstätte 15,48 €
 - f) Urnenerdgrabstätte-Einzelgrab 51,69 €
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr im Friedhofteil 2 für eine
 - a) Einzelgrabstätte 47,95 €

- | | |
|----------------------------------|----------|
| b) Doppelgrabstätte | 89,75 € |
| c) Dreifachgrabstätte | 101,75 € |
| d) Vierfachgrabstätte | 196,15 € |
| e) Kindergrabstätte | 23,97 € |
| f) Urnenerdgrabstätte-Einzelgrab | 66,56 € |
- (3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr im Friedhofteil 3 für eine
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätte | 54,33 € |
| b) Doppelgrabstätte | 108,67 € |
| c) Urnenerdgrabstätte-Einzelgrab | 90,55 € |
| d) Urnengrabfach-Doppelkammer | 68,24 € |
| e) Urnengrabfach-Familienkammer | 134,26 € |
- (4) ¹Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. ²Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag bei
- | | |
|---------------------|---------|
| a) Nutzung mit Sarg | 65,99 € |
| b) Nutzung mit Urne | 16,50 € |
- (2) ¹Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie das Absenken des Sarges/der Urne beträgt bei
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Erwachsenen | 492,66 € |
| b) Kindern bis Sarglänge 0,5 m | 148,75 € |

c) Kindern ab Sarglänge 0,6 m bis 1,4 m	226,10 €
d) Urnen	124,95 €
² Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein, Altfundamente oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde	61,88 €
(3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	92,82 €
(4) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich	
a) vier Sargträger beträgt	199,92 €
b) sechs Sargträger beträgt	299,88 €
(5) Die Gebühr für das Deponieren von überschüssigem Grabaushub	86,87 €
(6) Die Gebühr für das Auslegen von Abdeckmaterial beträgt bei	
a) Sargbestattung	42,84 €
b) Urnenerdbestattung	20,23 €
(7) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt	49,98 €
(8) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabfaches sowie das Einstellen der Urne beträgt	58,31 €
(9) Die Gebühr beträgt bei der	
a) Ausgrabung einer Leiche	1.047,20 €
b) Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	1.178,10 €
c) Ausgrabung von Gebeinen	1.047,20 €
d) Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	1.178,10 €
e) Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab in ein Erdgrab	124,95 €
f) Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab in eine Urnenwand/-stele	58,31 €
g) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand/-stele in eine	

Urnenwand/-stele	58,31 €
h) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand/-stele in ein Erdgrab	124,95 €
i) Freiräumung von Urnen aus der Grabstätte nach Ablauf Nutzungsrecht	124,95 €

²Die Gebühr nach den Buchstaben a) und c) sind jeweils zuzüglich der jeweiligen Gebühr nach Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c), Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

³Die Gebühren nach den Buchstaben b) und d) sind bei der Bestattung innerhalb des Friedhofs jeweils zuzüglich der jeweiligen Gebühr nach Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c), Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5.

⁴Die Gebühr nach den Buchstaben e) und f) sind jeweils zuzüglich der Gebühr nach Abs. 2 Buchstabe d).

⁵Die Gebühr nach den Buchstaben g) und h) sind jeweils zuzüglich der Gebühr nach Abs. 8.

⁶Die Gebühr nach Buchstabe i) ist bei Freiräumung aus einem Urnenerdgrab zuzüglich der Gebühr nach Abs. 2 Buchstabe d) und bei Freiräumung aus einer Urnenwand/-stele zuzüglich der Gebühr nach Abs. 8.

- (10) Die Gebühr für die Annahme des Sarges oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus/Herausgabe eines ins Leichenhaus verbrachten Sarges oder einer Urne (Leichenwärter) beträgt 49,98 €
- (11) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme beträgt 71,40 €
- (12) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier am Leichenhaus beträgt bei Anlieferung durch einen Fremdbestatter 49,98 €
- (13) Die Gebühr für vorbereitende und abschließende Maßnahmen beträgt bei der
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Erdbestattung des Sarges | 46,41 € |
| b) Erdbestattung der Urne | 34,51 € |



- c) Bestattung der Urne in Urnenwand/-stele 34,51 €
- (14) Die Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung/Umbettung beträgt 109,36 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 30,00 €
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für das Entfernen und Anbringen einer Verschlussplatte für ein Urnengrabfach im Falle des § 23 Abs. 9 der Friedhofssatzung beträgt 30,00 €
- (5) Die Gebühr für eine Verschlussplatte im Falle des § 23 Abs. 9 der Friedhofssatzung beträgt 175,00 €

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 31.12.1995 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Pilsting, den 09.11.2023

Markt Pilsting

Martin Hiergeist

Erster Bürgermeister

